

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 36/11 B

L 2 R 1472/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 RJ 781/00 (SG Konstanz)

.....;

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt - Außenstelle Bramsche,
Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Dezember 2010 wird als
unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. , F. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22.12.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung von in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) zurückgelegten Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. , F. - beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen



Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
1. "ob ein Vertriebener im Sinne der §§ 1-3 BVFG, der mit einem Vertriebenen deutschen Ehegatten nach Aufgabe des Wohnsitzes dem Vertriebenen deutschen Ehegatten nach Deutschland gefolgt ist und hier im Zeitpunkt der Wohnsitzgründung Aufnahme gefunden hat, anspruchsberechtigt ist gem. § 1 FRG" bzw "ob der Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 3 BVFG selbst einen Anspruch gem. § 1 FRG geltend machen kann",
 2. ob die Entscheidung des LSG verfassungsgemäß ist,
 3. "ob eine Person, die Vertriebene gem. § 1 Abs. 3 BVFG ist, einen eigenständigen Anspruch auf Anerkennung der Versicherungszeiten gem. §§ 15, 16 FRG hat oder ob dieser Anspruch nur dann besteht, wenn auch der deutsche Ehegatte rentenberechtigt ist",
 4. "ob die Ansprüche der Personen gem. § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BVFG und deren Ehegatten, die Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 3 BVFG sind, nur dann bestehen, wenn die Ehe vor dem Beginn der Vertreibungsmaßnahme geschlossen worden ist oder ob auf dem Zeitpunkt des Ende des Vertreibungszustandes abgestellt werden muss, wobei zu prüfen ist, wann das Ende der Vertreibung im Sinne der Vorschriften des FRG anzusetzen ist",
 5. "ob der Ehemann der Klägerin gem. § 100 Abs. 1 BVFG in Verb. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG in der Fassung vor dem 01.01.1993 Aussiedler ist".
- 8 Bei den Fragen 2 und 5 handelt es sich schon nicht um abstrakte Rechtsfragen, sondern vielmehr um auf die individuelle Situation der Klägerin zugeschnittene Fragen.
- 9 Ob die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der übrigen von ihr formulierten Fragen ausreichend dargetan hat, kann dahinstehen. Sie hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit aufzuzeigen.
- 10 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin in ihrem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht ein-



zuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen.

- 11 Die Klägerin gibt bereits nicht den der Berufungsentscheidung zu Grunde liegenden, vom LSG festgestellten Sachverhalt wieder. Fehlt jedoch die maßgebliche Sachverhaltsdarstellung, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein an Hand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzliche erachteten Rechtsfragen entscheidungserheblich sind. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, an Hand der vorliegenden Akten selbst zu prüfen, ob die aufgeworfenen Rechtsfragen für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein können.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Klägerin für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

